

20

2546 062

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 1

Ein deutscher Staatsangehöriger, der wegen seines Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit und wegen seines Einsatzes für die Minderheit Benachteiligungen ausgesetzt worden ist, kann aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sein. Dafür genügt es jedoch nicht, daß die Maßnahme ergriffen wurde, weil seine Tätigkeit als den deutschen Interessen abträglich beurteilt wurde, ohne daß dabei typisch nationalsozialistische Erwägungen eine Rolle spielten.

BGH, Urt. v. 28. Januar 1959 - IV ZR 113/58 - OLG Schleswig
LG Kiel

IV ZR 113/58

Verkündet
am 28. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landwirts Erich P [REDACTED] in M [REDACTED], Landkreis
[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesent-
schädigungsamt in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr.v.Werner,
Wüstenberg und Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 18. Dezember 1957
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Landkreis F[REDACTED] wohnhafte Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und dänischer Volkszugehörigkeit. Er hat sechs eheliche Kinder, die am [REDACTED]. [REDACTED] 1936, [REDACTED]. [REDACTED] 1938, [REDACTED]. [REDACTED] 1939 (Zwillinge), [REDACTED]. [REDACTED] 1941 und [REDACTED]. [REDACTED] 1943 geboren sind.

Ein von dem Kläger Anfang 1941 gestellter Antrag auf Gewährung von Kinderbeihilfe wurde von dem Finanzamt abgelehnt, da der Kreisleiter der NSDAP der Gewährung der Kinderbeihilfe widersprach. Die von dem Kläger eingelegte Beschwerde blieb erfolglos, weil der Gauleiter der NSDAP den Widerspruch des Kreisleiters bestätigte.

Der Kläger begehrt wegen der Versagung der Kinderbeihilfe Entschädigung. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben. Er hat vorgetragen, ihm sei die Kinderbeihilfe wegen seiner politischen Einstellung versagt worden. Er sei seit 1920 Mitglied der dänischen Minderheit und habe sich auch während der Herrschaft des Nationalsozialismus besonders aktiv für diese betätigt. So sei er von 1928 bis 1945 landwirtschaftlicher Berater des Dänischen Landwirtschaftsvereins, von 1930 bis 1945 Vorsitzender des Vereins ehemaliger Schüler dänischer Schulen sowie Vorstandsmitglied des Dänischen Kreditvereins gewesen; auch habe er anderen dänischen Organisationen als Mitglied angehört. Alle seine Kinder habe er die dänische Schule besuchen lassen. An Kindergeld habe ihm für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 30. April 1945 für zwei Kinder ein Betrag von monatlich 10,- RM, mithin insgesamt ein solcher von 1.040 RM zugestanden.



Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 208,- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger sein Klagbegehren weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Nach § 1 der KinderbeihilfeVO vom 9. Dezember 1940 (RGBl I, 1571) wurde dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Haushaltsvorstand, wenn er deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volksangehöriger war, eine Kinderbeihilfe für das dritte und jedes weitere minderjährige zu seinem Haushalt gehörende Kinde gewährt, sofern es "deutschen oder artverwandten Blutes" war. Nach § 7 der Verordnung konnte die untere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP und dem Gesundheitsamt der Gewährung der Kinderbeihilfe im einzelnen Falle widersprechen, wenn ihre Gewährung mit dem Zweck der Verordnung nicht vereinbar war. Als Zweck der Kinderbeihilfe war in einem Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 30. Januar 1941 (RStBl 105) die "Förderung gesunder, gemeinschaftswürdiger, deutscher Familien" angegeben. In einem weiteren Erlaß des Reichsministers der Finanzen, des Stellvertreters des Führers und des Reichsministers des Innern vom 3. März 1941 (RStBl 313), der Richtlinien für die Erhebung

des Widerspruchs enthielt, wurde die Zweckbestimmung der Kinderbeihilfe wiederholt und u.a. bestimmt, die Gewährung der Kinderbeihilfe sei mit ihrem Zweck nicht vereinbar, wenn der Haushaltsvorstand nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sei; nichtdeutsche Volkszugehörige germanischer Abstammung, z.B. Dänen, könnten jedoch ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit wie deutsche Volkszugehörige behandelt werden, wenn die deutsche Erziehung aller Kinder der Familie gesichert sei.

Es kann dahinstehen, ob die Nichtgewährung der Kinderbeihilfe, wenn sie aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG erfolgte, eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG ist; denn das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß dem Kläger die Beihilfe nicht aus solchen Gründen vorenthalten wurde.

Es ist allordings nicht unbedenklich, daß in dem angefochtenen Urteil die Frage der Beziehungen einer nationalen Minderheit zu dem Staat, in dem sie lebt, uneingeschränkt als eine Angelegenheit der Außen- und nicht der Innenpolitik bezeichnet wird, und daß das Berufungsgericht, wie aus seinem Urteil hervorgeht, eine Verfolgung des Klägers aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus nur dann für vorliegend halten würde, wenn der Kläger dem Nationalsozialismus im Bereich der deutschen Innenpolitik aktiv entgegengetreten wäre. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die nationalsozialistischen Machthaber in einem deutschen Staatsangehörigen schon deshalb, weil er sich zu einer solchen Minderheit bekannte und für sie betätigte, einen politischen Gegner erblickt haben, der das erstrebte Ziel einer völligen Ausrichtung der gesamten Bevölkerung auf die dem Nationalsozialismus eigentümlichen Anschauungen über die innere

Ordnung des Staates und Volkes und ihre Aufgaben und der völligen Unterordnung aller unter diese Anschauungen gefährdete. Soweit gegen Minderheitsangehörige wegen ihres Einsatzes für die Belange der Minderheit aus derartigen oder ähnlichen Erwägungen Maßnahmen ergriffen wurden, kann es sich um eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG handeln. Diese liegt vor, wenn sie ihren Grund darin hatte, daß der Verfolgte als ein Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft oder der dem Nationalsozialismus eigentümlichen Bestrebungen und Gedanken angesehen wurde (Urteile des Senats LM BEG 1956, § 1 Nr. 1 und 13, § 87 Nr. 2). Von einer Verfolgung wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus läßt sich jedoch nicht sprechen, wenn der Angehörige einer innerhalb des deutschen Staatsgebietes lebenden Minderheit gegenüber anderen deutschen Staatsangehörigen benachteiligt wurde, weil sein Bekenntnis zu einem nichtdeutschen Volkstum und seine Betätigung für die Minderheit als den deutschen Interessen abträglich beurteilt wurde, ohne daß dabei typisch nationalsozialistische Erwägungen eine Rolle spielten (vgl. auch Beschluß des Senats vom 15. Januar 1958 IV ZB 266/57).

In dem vorliegenden Rechtsstreit hat sich nichts dafür ergeben, daß es dem Kreisleiter und dem Gauleiter bei ihrem Widerspruch gegen die Gewährung der Kinderbeihilfe um etwas anderes als darum ging, dem Kläger keine Geldmittel, die für die Stärkung des deutschen Volkstums bestimmt waren, zukommen zu lassen, und daß sie den Kläger als einen von ihnen erkannten oder vermeintlichen politischen Gegner des Nationalsozialismus treffen wollten. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß er seine ablehnende Haltung gegen den Nationalsozialismus anders als durch sein Bekenntnis zum Dänentum und durch den Nichteintritt in die NSDAP zum

Ausdruck gebracht habe, und er hat auch keine Umstände dargelegt, die einen Schluß darauf zulassen könnten, daß der Kreisleiter oder der Gauleiter in ihm einen Feind des Nationalsozialismus gesehen hätten. Vielmehr hat er vor der Entschädigungsbehörde angegeben, er nehme an, daß ihm die Kinderbeihilfe versagt worden sei, weil er in seinem Antrag als seine Volkszugehörigkeit und Muttersprache "dänisch" angegeben habe. Unter diesen Umständen brauchte das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision mangels jeglicher Anhaltspunkte nicht weiter zu ermitteln, ob etwa andere Gründe für die Ablehnung des Beihilfeantrages maßgebend waren und der Kläger wegen einer angenommenen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus schlechter als andere Angehörige der dänischen Minderheit behandelt wurde. Vielmehr konnte es, ohne gegen seine Aufklärungspflicht zu verstoßen, feststellen, daß der Widerspruch entsprechend dem Erlaß vom 5. März 1941 erfolgte, weil der Kläger nicht die Gewähr für eine deutsche Erziehung seiner Kinder bot. Eine aus diesem Grunde erfolgte Ablehnung der Kinderbeihilfe ist keine Verfolgung wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BEG.

Die Versagung der Beihilfe wegen der Zugehörigkeit des Klägers zur dänischen Minderheit und wegen seines Einsatzes für diese ist auch keine Verfolgung aus Gründen der Weltanschauung. Denn Anhänger einer Weltanschauung ist, wer sich bestimmte Vorstellungen über die Welt und das Leben macht, nicht aber derjenige, der sich zu einer menschlichen Gemeinschaft bekennt, die durch Sprache, Sitte und Kultur verbunden ist.

Sonstige Gründe, die nach § 1 BEG einen Anspruch auf Entschädigung geben könnten, liegen nach dem festgestellten

Sachverhalt nicht vor. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob es nach rechtsstaatlichen Grundsätzen statthaft war, bei der Zuerkennung der Kinderbeihilfe gegenüber deutschen Staatsangehörigen Unterschiede danach zu machen, zu welchem Volkstum sie sich bekannten. Auch wenn dem Kläger wegen seines besonderen Einsatzes für die Minderheit, der er angehörte, und wegen der Erziehung seiner Kinder in seinem eigenen Volkstum Vergünstigungen vorenthalten wurden, die andere Staatsangehörige erhielten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung, da die in § 1 BEG dafür vorgesehenen besonderen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Revision muß deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Aecher Johannsen v.Werner Wüstenberg Dr.Loewenheim